

M U S T E R

An das
Landratsamt
-Sozialamt-

Herr, geboren am
wohnhafte:
wegen Zubilligung von sogenannten Analogleistungen gemäß SGB XII anstatt
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr hat für sich und seine Familienangehörigen, nämlich folgende
Personen

1.
2.
3.

In der Zeit ab (hier jetzt bitte den Zeitraum vier Jahre rückwirkend eintragen) lediglich die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Er hätte aber die sogenannten Analogleistungen nach SGB XII erhalten müssen. Die Zubilligung dieser Analogleistungen wurde zunächst an die Voraussetzung geknüpft, dass der Ausländer die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelte eine Leistungsempfänger schon dann rechtsmissbräuchlich, wenn er trotz des aufgrund der Duldung bestehenden Abschiebeverbots nicht freiwillig ausreiste und hierfür keine aner kennenswerten Gründe vorlagen.

Das Bundessozialgericht hat diese Rechtsprechung mit Urteil vom 17.06.2008 aufgegeben.

Ich **beantrage** daher namens und in Vollmacht des Herrn/der Familie
.....

**die höheren Leistungen entsprechend SGB XII zu gewähren und
die Differenz für die Vergangenheit nachzuzahlen.**

Mit freundlichen Grüßen